

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume in der Stadt Groß-Umstadt**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. S. 420) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juli 1978, geändert durch die Satzung zur Umstellung von städtischen Satzungen, Richtlinien und Programmen auf Euro vom 21.11.2001, folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Fahrzeugmissbrauch**

1. Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen (Personenkraftwagen, Krafträdern, Mopeds, Mofas) und Fahrrädern befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.
2. Motorfahrzeuge dürfen den nicht dauerhaft befestigten oder durch Abgrenzungen kenntlich gemachten Wurzelbereich von Straßenbäumen weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken regelnden Verkehrsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Anderer unbefugter Gebrauch**

1. Öffentliche Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Öffentliche Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder zur Benutzung als Spiel- oder Liegewiese oder zum Rodeln im Winter freigegeben werden. Im übrigen dürfen sie nicht betreten werden.
2. Rasenflächen, Bäume (insbesondere auch Straßenbäume) und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Teiche, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Sitzbänke, Abfallbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich benutzt werden. Das Plakatieren an Bäumen innerhalb des Stadtgebietes ist nicht gestattet.
3. Die beiden vorstehenden Absätze gelten auch für ähnliche Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, wie Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
4. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen. Das Sammeln von Holz, Laub und Früchten ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

## **§3**

### **Erdarbeiten**

1. Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden.
2. Kinder dürfen Hacken, Schaufeln und ähnliches Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen benutzen.

#### §4 Tierhaltung

1. Hunde müssen in öffentlichen Grünanlagen an einer kurzen Leine geführt und von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art sowie Weihern und Planschbecken ferngehalten werden, sofern die Grünanlage nicht schon durch Hinweisschilder für Hunde gesperrt ist. Sofern Wege und Plätze durch Hunde verunreinigt werden, ist der Hundehalter verpflichtet, diese Verschmutzung zu entfernen. Auf Liegewiesen oder Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen sind auf Kosten des Hundehalters zu beseitigen.
2. In öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist das Reiten oder Mitführen von Pferden nicht gestattet.

#### §5 Tierschutz

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonst wie belästigt werden. Das Fischen in Gewässern als Teile öffentlicher Anlagen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.

#### §6 Baden

Das Baden in Gewässern oder Wasserflächen als Teile öffentlicher Anlagen ist nur im Bereich von Kinderspielplätzen auf den dafür vorgesehenen Flächen (Sprühfelder, Planschbecken usw.) erlaubt.

#### §7 Eisflächen

Zugefrorene öffentliche Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Stadt für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

#### §8 Spielplätze

Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen und während der angegebenen Spielzeiten gestattet; Fußball, Handball und ähnliche Spiele sind nur auf den durch Hinweisschilder dazu besonders bestimmten Flächen gestattet.

#### §9 Belästigungen in Grünanlagen

1. Unnötiger Lärm ist zu unterlassen; Konzertveranstaltungen kann die Stadt zulassen.
2. Flugblätter und sonstige Werbeträger dürfen nicht verteilt werden. Das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Werbeträgern an Bäumen,

insbesondere Straßenbäumen, in öffentlichen Grünanlagen, auf öffentlichen Kinderspielflächen und den übrigen in § 2 genannten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Einfriedigungen ist nicht gestattet.

3. Ohne besondere Erlaubnis der Stadt dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art sowie – unbeschadet des Versammlungsgesetzes – auch Versammlungen oder Umzüge nicht veranstaltet werden.
4. Das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Spielplätzen ist unzulässig.

#### § 10 Verweisung

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielflächen stört, oder belästigt, hat sie auf Verlangen der mit der Aufsicht betrauten Personen sofort zu verlassen.

#### § 11 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 dieser Satzung können mit Geldbußen von 15,00 € bis 250,00 € geahndet werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Umstadt, den 7.8.1978

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

gez. Seibert, Bürgermeister